



Geschäftsordnung

***für die Jugendvertretung
in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft***

***nach dem Kinder- und Jugendgesetz
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland***

verabschiedet im Jugendausschuss am 29.4.2025

Beschlossen im KGR am 20.5.2025

Konsituierende Sitzung am 1.7.2025

Präambel

Die Jugendvertretung wird gebildet, um jungen Menschen gemäß den gesetzlichen Grundlagen des Kinder- und Jugendgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KJG) die Wahrnehmung ihrer demokratischen Mitbestimmungsrechte in der Jugendarbeit von St. Markus (JA) zu ermöglichen.

§1: Name und Organe

Der Jugendrat ist die Jugendvertretung in St. Markus.

Er ermöglicht Jugendlichen ab 12 Jahren und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Beteiligung und die Mitbestimmung in der JA und an jugendrelevanten Themen.

Er handelt durch folgende Organe:

- a) die Vollversammlung des Jugendrates
- b) den Vorstand des Jugendrates

§2: Vollversammlung des Jugendrates

I. Aufgaben

in Kooperation mit der/dem Hauptamtlichen der JA

- a) Erstellung und Fortschreibung der Konzeption der JA
- b) Wahl der Vorsitzenden des Jugendrates auf die Dauer von einem Jahr
- c) Wahl der Außenvertretungen
- d) Wahl von bis zu vier besonders Interessierten für ein Jahr
- e) Planung des Haushaltes JA (einschl. Drittmittel)
- f) Genehmigung des Haushaltsabschlusses JA
- g) Planung aller Veranstaltungen und Angebote der JA
- h) Mitarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten der JA
- i) Mitwirkung bei der Jahres-/Arbeitsplanung der/des Hauptamtlichen der JA
- j) Mitwirkung bei Stellenplanung und -besetzungen in der JA
- k) Abgabe von Stellungnahmen bei allen weiteren Stellenbesetzungen in St. Markus
- l) Abgabe von Stellungnahmen zu Themen, die in St. Markus verhandelt werden

II. Zusammensetzung

Dem Jugendrat gehören an

- a) mit Stimm- und Rederecht
 - (1) je zwei Vertreter*innen zwischen 12 und 27 Jahren der bestehenden Gruppen oder Teams der JA St. Markus mit mehr als 10 Mitgliedern
 - (2) je eine Vertreterin/ein Vertreter zwischen 12 und 27 Jahren der bestehenden Gruppen oder Teams der JA St. Markus mit weniger als 10 Mitgliedern
 - (3) bis zu vier besonders Interessierte zwischen 12 und 27 Jahren
 - (4) die/der Hauptamtliche der JA
 - (5) ein*e Delegierte*r des KGR
 - (6) die Vorsitzenden
- b) mit Rederecht
 - (1) alle interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 12 und 27 Jahren, die in der JA aktiv mitarbeiten oder teilnehmen
 - (2) die/der zweite Delegierte des KGR

III. Tagungsrhythmus und Einladung

- a) Reguläre Sitzungen
sind öffentlich und finden mindestens zweimal im Jahr statt.
Die Einladung dazu erfolgt durch die Vorsitzenden 10 Tage vorher in der St. Markus Jugend-Community bei Signal unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte.
- b) Außerordentliche Sitzungen finden statt auf Antrag durch
 - die Vorsitzenden oder
 - die/der hauptamtliche Jugendarbeiter*in oder
 - mindestens fünf Jugendliche oder junge Erwachsene aus der JA unter Angabe des zu verhandelnden ThemasDiese Sitzung findet innerhalb von drei Wochen (außerhalb der Ferien) nach Bekanntwerden des Begehrens statt. Die Vorsitzenden legen den Termin fest und laden fristgerecht ein.

IV. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- a) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Stimmberechtigte anwesend sind.
- b) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Vollversammlung für den Verlauf der gesamten Sitzung festgestellt.
- c) Bei Nicht-Beschlussfähigkeit findet innerhalb von drei Wochen eine erneute Sitzung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit, sofern diese Ordnung nichts anderes vorgibt; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- e) Alle Anwesenden einer bestehenden Gruppe / eines bestehenden Teams entscheiden zu Beginn einer Vollversammlung, wer für ihre Gruppe / Ihr Team bei dieser Sitzung stimmberechtigt sein soll.

V. Sitzungsverlauf

- a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) ggf. Wahl von bis zu vier besonders Interessierten zwischen 12 und 27 Jahren auf eigenen Antrag für ein Jahr
- d) Ergänzungen der Tagesordnung
(Einbringung durch alle Anwesenden möglich, Beschluss durch Stimmberechtigte;)
Ausnahmen: Wahlen, Geschäftsordnungsänderungen
- e) Eintritt in die Tagesordnung
- f) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Sitzung
- g) Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt und auf demselben Weg wie die Einladung verteilt.

§3: Vorstand des Jugendrates

I. Besetzung

Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Personen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren unterschiedlichen Geschlechts. Nur wenn sich ausschließlich Personen eines Geschlechts zur Wahl stellen, können zwei Personen gleichen Geschlechts den Vorstand bilden.

II. Wahl

- a) Die Wahl findet schriftlich und geheim statt;
- b) sie erfolgt auf ein Jahr.
- c) Für jedes zur Wahl stehende Geschlecht wird ein eigener Wahlgang durchgeführt, bei dem jeweils eine Stimme abgegeben werden kann.
- d) Gewählt ist jeweils die Person mit den meisten der auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen.
- e) Im ersten Wahlgang müssen für eine Direktwahl 2/3 der abgegebenen Stimmen auf den Kandidaten / die Kandidatin entfallen.
- f) Wird dieses Quorum nicht erreicht, gehen die beiden mit den meisten abgegebenen Stimmen in eine Stichwahl; ebenso bei Gleichstand.
- g) Bei einer Stichwahl reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- h) Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich.
- i) Die Gewählten bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.

III. Aufgaben

Der Vorstand des Jugendrates hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte der JA in Zusammenarbeit mit der/dem hauptamtlichen Mitarbeiter*in
- b) Umsetzung und Fortschreibung des „Schutzkonzept zur Vorbeugung von Grenzverletzungen und zur Prävention von Gewalt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus Hoheluft“ in Zusammenarbeit mit der/dem hauptamtlichen Mitarbeiter*in
- c) Verwaltung und Pflege einer Signal-Gruppe aller besonders interessierten Jugendlichen sowie der Kontaktpersonen aus den einzelnen Gruppen / Teams
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
- e) Vorbereitung der Sitzungen der Vollversammlung methodisch und inhaltlich
- f) Fristgerechte Einladung zu den Vollversammlungen
- g) Leitung der Vollversammlungen
- h) Festlegung der Protokollführung
- i) Vertretung der JA bei offiziellen Anlässen (u.a. Gemeindeversammlung, Konfirmationen)
- j) Ansprechpartner*in für alle Angelegenheiten aller Jugendlichen in St. Markus

IV. Vorstandssitzungen

- a) Die Sitzungen sind nicht öffentlich und finden bei Bedarf, i.d Regel 4x im Jahr statt.
- b) Neben den Vorsitzenden nehmen mit beratender Stimme teil:
 - die/der hauptberufliche Mitarbeiter*in
 - die Außenvertretungen
 - vom Vorstand eingeladene Fachmenschen für bestimmte Themenbereiche
- c) Der Vorstand lädt die Teilnehmenden eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.
- d) Von den Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

Übergangsregelungen:

- 1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung im Jugendausschuss am 1.7.2025 in Kraft.
- 2) Der Jugendrat konstituiert sich innerhalb von 4 Wochen.
- 3) Mit der Wahl des neuen Vorstandes nach dieser Ordnung ist der bisherige Jugendausschuss aufgelöst.